

STADT ERFSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 54

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a, 8, 9 UND 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 18.03.77 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 18.03.77
Wadner
 Stv. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2221) IN DER ZEIT VOM 27.04.1977 BIS 26.05.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 27.05.77
Stadtdirektor
 STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 2a BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) STATTGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM

ERFSTADT, DEN
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2221) VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 27.06.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 27.06.77
Wadner
 Stv. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2221) MIT VERFÜGUNG VOM 20.9.77 GENEHMIGT WORDEN.

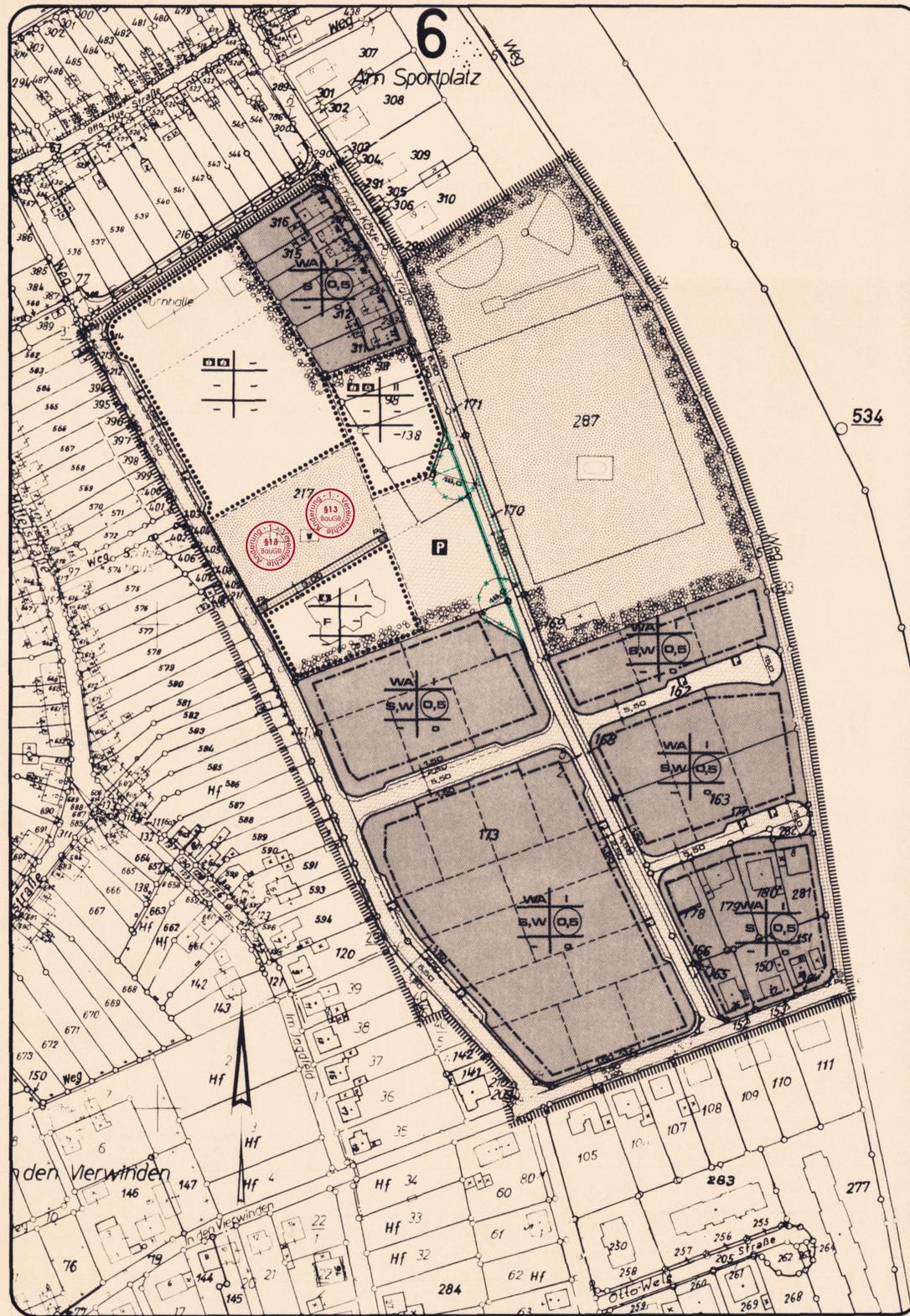
KÖLN, DEN 20.9.77 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
Witt

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2221) IST AM

ERFSTADT, DEN
 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BEARBEITUNG:
 STADT ERFSTADT
 DER STADTDIREKTOR
 PLANUNGSAMT IM AUFTRAG

ERFSTADT, DEN 14.02.77
Stadtobervermessungsamt
 STADTOBERVERMESSUNGSAMT



GEMARKUNG LIBLAR, FLUR 6 UND FLUR 16
LEGENDE M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNBEZIEH	WA
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	WA
GRÜNFLÄCHEN	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	(0,5)
OFFENE BAUWEISE	0
BAUGRENZE	---
SATTELDACH, FLACHDACH	S, F
WALMDACH	W
VERKEHRSLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN	P
PARKFLÄCHEN	P
FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)	---
SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZG.	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	---
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT	---
POLLER	⊙ PL
SPORTPLATZ	⊙
SPIELPLATZ	⊙
BOLZPLATZ	⊙
TURNHALLE	⊙
KINDERGARTEN	⊙
JUGENDEHEIM	⊙
ALTENHEIM	⊙
ANPFLANZUNGEN	⊙
TRAFOSTATION	T

- FESTSETZUNGEN:**
- DIE ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSS - FUSSBODEN) ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE BETRÄGT 0,50 M. AUSNAHMEN ÜBER DIESE HÖHE HINAUS KÖNNEN BEI ANPASSUNG AN BESTEHENDE GEBÄUDE ZUGELASSEN WERDEN. BEZUGSHÖHE ZUR SOCKELHÖHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEIFIGKEIT, BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEIFIGKEIT DIE OBERKANTE DER STRASSE IM SCHEITEL. (§ 9 ABS. 1 NR. 1 d BBAUG)
 - BEI DOPPEL- UND GRUPPENHÄUSERN UND BEI ANBAUTEN AN VORHANDENE BEBAUUNG BESTeht ANPASSUNGSPFLICHT FÜR DIE DACHFORM (DACHNEIGUNG, TRAUFRÖHE BZW. GESIMSHÖHE UND -BREITE), FÜR DIE SOCKELHÖHE UND FÜR DAS MATERIAL DER FASSADE. (§ 9 ABS. 1 NR. 1 b BBAUG)
 - DREMPEL SIND ZULÄSSIG, HÖHE MAX. 0,75 M. (§ 103 ABS. 1 NR. 1 BAUD NW)
 - WOHNBRÜCKE BZW. ABGESCHLOSSENE WOHNHEIMTEILE DÜRFEN NUR IN EINER BAUREIHE (D.H. NICHT IN MEHREREN REIHEN HINTEREINANDER) AN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ERRICHTET WERDEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 1 b BBAUG)
 - DER STAUHAUM VON GARAGEN BETRÄGT 5,50 M UND IST FREIZUHALTEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 1 e BBAUG)
 - ZUR ABSCHIRMUNG VON TERRASSEN UND SITZECKEN SIND LÄNDSCHREIBEN INNERHALB UND AUSSERHALB VON BAUFÄCHEN ZULÄSSIG, WEIL SIE IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNHAUS ERRICHTET WERDEN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN NICHT BEHINDERN, HÖHE: MAX. 2,00 M, LÄNGE: MAX. 3,00 M. (§ 103 ABS. 1 NR. 4 BAUD NW)

ÄNDERUNG VOR DER OFFENLAGE:
 ALLE ENTRAGUNGEN IN GRÜN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ... EINE ABZEICHNUNG ... VERRÄUMERUNG ... DER KATASTERFLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1957 IM MASSTAB 1:2000 DURCH ... RAUFNAHME ... VEREINFACHTE ... NEUVERMESSUNG.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. DERBODT).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

HÜRTH, DEN 27.6.1975
Stadtdirektor
 STADTDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM ÄHTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 27.6.1975).

HÜRTH, DEN 10. Januar 1975
Stadtdirektor
 STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ... EINE EINDEUTIGKEIT IST.

ERFSTADT, DEN 27.6.1975
Stadtdirektor
 STADTDIREKTOR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
 Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungssetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 54

Erfstadt-Köttingen, Forellenteich
 Rechtskraft 09.11.1977

